

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7129/1-Pr 1/88

II-5085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2286 IAB

1988 -08- 03

zu 2296 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2296/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen (2296/J), betreffend Erfahrungen bei der Vollziehung der Wiederbetätigungsverbote, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

In den Jahren 1984 bis 1987 wurden bei den staatsanwalt-schaftlichen Behörden von den Sicherheitsbehörden, von Organisationen und von Privatpersonen insgesamt 612 Anzeigen nach dem Verbotsge setz erstattet.

Sie wurden wie folgt erledigt bzw. behandelt:

- 264 Anzeigen richteten sich gegen unbekannte Täter bzw. gegen Täter, die auch im Rahmen ergänzender sicherheitsbehördlicher Erhebungen nicht ausgeforscht werden konnten. Diesbezüglich wurden die Verfahren daher gemäß § 412 StPO vorläufig eingestellt.
- 198 Anzeigen wurden von den staatsanwaltschaftlichen Behörden ohne Durchführung eines gerichtlichen Vorverfahrens gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt, weil das objektive Tatbild einer Strafbestimmung nach dem Verbotsge setz nicht vorlag oder die subjektive Tatseite bzw. die Täterschaft der Angezeigten nicht erweisbar war.
- 59 Anzeigen wurden durch Abtretungen, Einbeziehungen bzw. Anklageerhebung nach anderen Strafbestimmungen (z.B. § 283 StGB, § 125 StGB) erledigt.
- 91 Hinsichtlich der restlichen Anzeigen wurden bzw. werden gerichtliche Vorerhebungen bzw. die Voruntersuchung durchgeführt.

- Nach Abschluß des gerichtlichen Vorverfahrens wurde in
- 72 Fällen gegenüber dem Untersuchungsrichter die Einstellungserklärung gemäß § 90 Abs.1 StPO bzw. § 109 StGB abgegeben. Maßgeblich hiefür waren teils die Nichterfüllung eines objektiven Tatbildes, teils die Nichterweisbarkeit der subjektiven Tatseite, in einem Fall die mangelnde Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigen. In
- 3 Verfahren erfolgte eine Anklageerhebung wegen Verbrechens nach dem Verbotsgegesetz. In einem dieser Verfahren konnte die Hauptverhandlung bisher nicht ausgeschrieben werden. In den beiden anderen Verfahren erfolgte inzwischen durch das Geschworenengericht am Sitz des Landesgerichtes für Strafsachen Graz je ein Schulterspruch im Sinne der Anklage (am 21.6.1988 wegen § 3f VG und anderer Delikte - Freiheitsstrafe im Ausmaß von 3 Jahren, wobei gemäß § 43a Abs.4 StPO ein Teil der Strafe im Ausmaß von 26 Monaten unter Festsetzung einer 3-jährigen Probezeit bedingt nachgesehen worden ist; am 6.7.1988 wegen § 3g VG - Freiheitsstrafe im Ausmaß von 4 Jahren). Diese beiden Urteile sind infolge angemeldeter Rechtsmittel noch nicht rechtskräftig.
- 16 gerichtliche Vorverfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- Zu einer im Jahre 1983 erfolgten Anklageerhebung gegen
- 9 Personen wegen § 3g VG und anderer Delikte (ANR-Verfahren) erfolgte am 2.4.1984 durch das Landesgericht für Strafsachen Wien ein Schulterspruch, der mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 25.6.1986 im wesentlichen bestätigt worden ist. In diesem Verfahren wurde auf folgende Strafen erkannt: 5, 3 und 2 1/2 Jahre sowie 20, 15, 15, 12, 9 und 3 Monate Freiheitsstrafe, wobei im letzten Fall die Strafe als Zusatzstrafe ausgesprochen worden ist. Die verhängten Strafen im Ausmaß von 3 bis 15 Monaten wurden unter Festsetzung einer 3-jährigen Probezeit bedingt nachgesehen.
- Weiters stellten die staatsanwaltschaftlichen Behörden bezüglich Medien in insgesamt
- 24 Fällen Beschlagnahme- bzw. Einziehungsanträge, denen überwiegend Folge gegeben worden ist, soweit noch Exemplare der inkriminierten Druckwerke beschlagnahmt werden konnten.

2. August 1988